

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



---

18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 11. Oktober 2024

Nummer 46

---

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Allgemeinverfügung **224**  
über das Verbot von Versammlungen und Aufzügen im Gebiet der Stadt  
Aschersleben im Zeitraum vom 14.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Stadtrates am 22.10.2024 **231**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 06 Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO,  
Projektmanagementoffice, Erdgeschoss, Zimmer 121,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **Allgemeinverfügung über das Verbot von Versammlungen und Aufzügen im Gebiet der Stadt Aschersleben im Zeitraum vom 14.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammIG LSA) vom 03. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, 558) erlässt der Salzlandkreis folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Sämtliche unangemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge im Gebiet der Stadt Aschersleben werden im Zeitraum vom 14.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024 untersagt.
2. Das Verbot gilt auch für jede Form von unangemeldeten Ersatzveranstaltungen unter freiem Himmel im Gebiet des Salzlandkreises im Zeitraum vom 14.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Verbotsverfügung gilt am 11.10.2024 als bekanntgegeben.

#### Begründung

##### I.

Im Zeitraum von Mai 2020 bis September 2024 fanden in Aschersleben 109 unangemeldete Aufzüge statt.

Der erste unangemeldete „Spaziergang“ wurde am 18.05.2020 in Aschersleben durchgeführt. Vom 18.05.2020 bis zum 22.08.2022 wurden daraus 19 unangemeldete Kundgebungen. Seit dem 05.09.2022 werden diese „Spaziergänge“ regelmäßig montags in Aschersleben durchgeführt. Schon bei den ersten Spaziergängen

konnte kein Verantwortlicher im Sinne des VersammIG LSA festgestellt werden.

Durch die Polizei wurde immer wieder versucht, während der Aufzüge einen faktischen Leiter zu identifizieren. Sowohl durch die Polizei als auch durch die Versammlungsbehörde wurde stets versucht, mit den Teilnehmern in Kontakt zu treten, um eine Anmeldung nach dem VersammIG LSA zu erwirken.

Am 03.01.2022 und 14.02.2022 wurden insgesamt drei Teilnehmer und mutmaßliche Versammlungsleiter durch die Polizei jeweils zur Anmeldefrist belehrt. Für den Aufzug am 28.02.2022 wurden gegen fünf Personen Betretungsverbote erlassen und im Ergebnis Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt. Nach den Kundgebungen am 05.09.2022 und 12.09.2022 wurde ein potentieller Versammlungsleiter durch die Polizei festgestellt und befragt. Dieser lehnte die Übernahme der Leitungsfunktion zu den Kundgebungen ab und weigerte sich, eine Anmeldung vorzunehmen. Auch am 14.11.2022 konnten wieder zwei Beteiligte als potenzielle Versammlungsleiter erkannt und durch die Polizei mündlich belehrt werden. Wiederum erfolgten Ordnungswidrigkeitsanzeigen.

Seit dem 20.02.2023 wird regelmäßig eine stationäre Kundgebung in Aschersleben angemeldet. Der Versammlungsleiter distanziert sich jedoch von den Aufzügen, die von einem Teil der Teilnehmer der stationären Kundgebung jeden Montag im Anschluss an die stationäre Kundgebung durchgeführt werden.

Am 12.08.2024 wurde zur Feststellung eines Versammlungsleiters der unangemeldete Aufzug in Aschersleben durch die Polizei aufgestoppt. Im Zuge dessen kam es zu einem tätlichen Angriff auf Polizeibeamte, sowie im weiteren Verlauf zu einer Beleidigung. Aus dem Aufzug heraus erklärte sich ein Teilnehmer spontan bereit und meldete spontan eine Versammlung unter dem Motto „kein Krieg - Frieden“ an. Es gibt Teilnehmende, die regelmäßig polizeifeindlich und verbal aggressiv auf den

Kundgebungen auftreten. Laut Polizeiangaben gab es aus dem Teilnehmerkreis ein strafrechtliches Inerscheintreten, unter anderem wegen Bedrohung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Raub.

Für den 19. und den 26.08.2024 wurden die Aufzüge ordnungsgemäß bei der Versammlungsbehörde angezeigt. Seit dem 02.09.2024 finden die Aufzüge jedoch wieder regelmäßig unangemeldet statt.

Die Teilnehmer der unangemeldeten Aufzüge sind in Teilen dem rechten Spektrum und der Reichsbürgerszene zuzuordnen. Sie schwenken während ihrer Aufzüge Reichsflaggen, spielen die erste Strophe des Liedes der Deutschen ab und singen diese mit, skandieren lauthals Parolen wie „Raus aus der Nato und weg mit der Regierung“. Abgespielt wird auch das Lied von Gigi D'Agostino „L'amour toujours“, welches auch als „Sylt-Lied“ bekannt ist. Unter erheblicher Lärmentwicklung bewegt sich der Aufzug jeweils auf unterschiedlichen Wegen und Straßen durch die Stadt Aschersleben.

Über die Aufzüge mit ihrem ohrenbetäubenden Lärm und der ausgestrahlten latenten Aggressivität beschwerten sich die Einwohner der Stadt, wie etwa ein politisch engagierter Bürger und seine Familie, welche – insbesondere die Kinder unter ihnen - Angst vor der brüllenden Menschenmenge und der von ihnen ausgestrahlten Wut und Gewaltbereitschaft haben, sich dem aber aufgrund ihres Wohnsitzes an der Strecke des Aufzugs nicht entziehen können.

Eine ähnliche Beschwerde kam etwa von einer Dame, die sich in einer kirchlichen Einrichtung immer montags mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt, zu der Zeit, zu der auch die sogenannten „Spaziergänge“ stattfinden. Nach ihren Aussagen strahlen die Lautstärke und die Rufe dieser Aufzüge auf die Kinder und Jugendlichen etwas Bedrohliches und Angsteinflößendes aus. Die Geräuschkulisse wirkt auf sie alle sehr beklemmend und sie hoffen jeden Montag, dass der Aufzug nicht genau bei Ihnen vorbeikommt.

Auch in den sozialen Netzen beschwerten sich Bürger über die unangemeldeten rechtsextremen und Angst verbreitenden Aufzüge samt ihrer Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehr. Es wird bekundet, kein Verständnis dafür zu haben, dass sich offenbar ein rechtsfreier Raum für eine bestimmte Szene etabliert und scheinbar nicht gleiches Recht für alle gelte.

Unterdessen werden die unangemeldeten Aufzüge unter steter Verneinung einer Versammlungsleitung und fehlender Bekanntgabe der jeweiligen Route regelmäßig fortgesetzt.

In dem Internet-Chat „Wir sind Aschersleben“ finden sich u. a. folgende Einträge:

*„Wer sich beschwert, kann ja das nächste selbst vornweg gehen.“*

*„Und wir lassen uns nicht vorschreiben, es ist nicht angemeldet wir laufen immer spontan ohne Absprachen komm gern vor und gib die Strecke an.“*

*„Aber ich sehe es eher als Manöverkritik ... Es war gut was und wie ihr das gemacht habt ... \*aber da würde schon noch mehr gehen ... Und eins sei euch gesagt ... Wenn da mal mehr geht bin ich definitiv vorn dabei ... Aber nicht nur ich“*

## II.

Das Verbot für unangemeldete Versammlungen in Aschersleben unter freiem Himmel in der Zeit vom 14.10.2024 bis 08.11.2024 (Ziffer 1 dieser Verfügung) beruht auf § 13 Abs. 1 VersammIG LSA, wonach die zuständige Behörde Versammlungen oder Aufzüge von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. So liegt es hier.

Die öffentliche Sicherheit umfasst laut § 3 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sach-

sen-Anhalt (SOG LSA) die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Zur öffentlichen Sicherheit gehören folglich auch die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Durch die Aufzüge hat sich jedoch eine deutliche Zurschaustellung und Verbreitung einer rechtsextremen Gesinnung Raum geschaffen, welche die grundrechtlich garantierte Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Grundrecht auf Gleichheit aller Menschen (Art. 3 GG) verletzt. In der rechtsextremen Szene ist es üblich, zur Vermeidung von Strafbarkeiten wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sogenannte Codes zu verwenden - etwa die Reichsflagge zu zeigen oder die erste Strophe des Liedes der Deutschen abzuspielen oder zu singen und seit einiger Zeit auch das Lied „L'amour toujours“ abzuspielen und gegebenenfalls auf diese Melodie rassistische und rechtsextreme Slogans anstatt des eigentlichen Textes zu singen.

Dieser Missbrauch des Liedes für insbesondere ausländerfeindliche Parolen erregt seit etwa Oktober 2023 durch in soziale Netzwerke hochgeladene Videos, von denen einige Memecharakter entwickelten, viel mediales Aufsehen. Auf die Melodie dieses Liedes werden volksverhetzende Texte skandiert. Es gab bereits Ermittlungen nach Vorfällen im Umfeld eines AfD-Parteitags in Greding, auf einer Feier von Beamtenanwärtern einer hessischen Beamten-Hochschule, einer Verwendung durch die AfD-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg, auf einer Feier in einem Eliteinternat und in einer Bar in Kampen auf Sylt zu Pfingsten 2024. Aufgrund dieses immensen Bekanntheitsgrades der Verbindung dieser rassistischen Parolen mit dieser Melodie in der gesamten Bevölkerung und damit auch außerhalb der rechten Szene genügt schon das Abspielen dieser Melodie im Rahmen einer rechtsextremen Aktion oder eben eines Aufzugs, auch ohne einen missbräuchlichen Text dazu zu singen, um die gleiche Botschaft des Rassismus und der Volksverhetzung auszudrücken und weiterzutragen.

Personen mit Migrationshintergrund oder solche, welche auf andere Art in die Feindbilder der rechtsextremen Szene passen, sollen damit verängstigt und verdrängt werden, was nichts anderes als eine Bedrohung ist und ausweislich der Beschwerden in der Bevölkerung auch so aufgefasst wird. Damit werden Teile der Bevölkerung in ihrer Menschenwürde und dem Gleichheitsrecht verletzt. Die Gefahr, dass dieses Vorgehen immer weiter um sich greift und zu Auseinandersetzungen führt, wird immer größer, je länger und häufiger diese unangemeldeten Aufzüge stattfinden und die scheinbar eintretende Normalität zu weiteren Provokationen führt, die jederzeit in Tötlichkeiten umschlagen können.

Hinter dem Schutz so hochrangiger Grundrechte auf Menschenwürde und Gleichheit muss das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zurücktreten. Insbesondere kann das Interesse an der Durchführung unangemeldeter Versammlungen und Aufzüge nicht als hochrangiger bewertet werden. Vielmehr ist die Gefährdung der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung durch das Durchführen der Aufzüge zu unterbinden.

Zur Unverletzlichkeit der Rechtsordnung gehört auch die Durchsetzung der Einhaltung der Rechtsvorschriften. Erst recht wird die öffentliche Sicherheit verletzt, wenn Straftaten begangen werden. Dass es im Rahmen der Aufzüge bereits zu Tötlichkeiten gegenüber Polizeibeamten und zu mindestens einer Beleidigung gekommen ist, verdeutlicht die Gewaltbereitschaft der Teilnehmenden der Aufzüge.

Es besteht daher die Gefahr, dass es auch künftig im Rahmen dieser regelmäßigen unangemeldeten Aufzüge zu Straftaten und damit zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen wird. Besonders der Umstand, dass diese Aufzüge nie angemeldet werden und eine künftige Anmeldung von den Teilnehmenden auch vehement abgelehnt wird, birgt ein größeres Potential des Ausbruchs von Tötlichkeiten und anderen Rechtsverletzungen je häufiger sich diese Aktionen wiederholen und zu immer mehr Spannungen nicht nur mit Polizeibeamten und Vertretern der Versammlungsbehörde, sondern auch mit anderen Einwohnern, Verkehrsteilnehmern sowie Passanten führen.

Diese Gefahrenprognose beruht auf den bisherigen Vorfällen im Rahmen der Aufzüge und auf den Beschwerden von Bürgern, welche von den zunehmenden Spannungen zwischen den Teilnehmern der Aufzüge und anderen Einwohnern der Stadt und auch vom Unverständnis in der Bevölkerung zeugen, dass ständige Missachtungen des Versammlungsrechts stattfinden und scheinbar nicht gleiches Recht für alle gilt. Eine solche Gemengelage ist Zündstoff für Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit, die leicht wieder in tätliche Auseinandersetzungen umschwenken können und somit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Ebenso stellt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar, welches durch die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts geschützt ist. Grundsätzlich treten zwar die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts hinter das Versammlungsrecht zurück, jedoch sind auch die Belange anderer Verkehrsteilnehmer und die Tatsache, dass durch Versammlungen auf diversen Straßen im Stadtgebiet, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ein Teil des zusammenhängenden Verkehrsnetzes der Stadt über längere Zeit und regelmäßig wiederkehrend widmungsfremd in Beschlag genommen wird, zu berücksichtigen.

Verkehrsteilnehmer können die Straßen nicht nutzen. Dabei gibt es bedingt durch die unterlassenen Anmeldungen der Aufzüge weder eine vorherige Ankündigung dieser Nichtnutzbarkeit noch eine polizeiliche Absicherung. Daher ist mit Kontroversen zwischen Kraftfahrern und Teilnehmern der Aufzüge bei einem Aufeinandertreffen auf Straßen zu rechnen, die leicht ausufern können. Mit den Verkehrsbeeinträchtigungen gehen auch konkrete Gefährdungen für Individualgrundrechte des Einzelnen einher. So liegt eine Gefahr für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit vor, wenn durch unangemeldete Inbeschlagnahmen von Straßen Krankenkäufen, Feuerwehren und andere Rettungsfahrzeuge ausgebremst, behindert werden und Umwege fahren müssen, die wertvolle Zeit kosten.

Um derartige Gefahren möglichst zu minimieren, bedürfen solche versammlungsrechtlichen Aktionen daher intensiver Vorplanungen, die nicht nur die zuständige Versammlungsbehörde, sondern auch weitere Behörden – wie beispielsweise die Polizei und Verkehrsordnungsbehörden – betreffen. Insbesondere sind verkehrslenkende Maßnahmen auf den öffentlichen Straßen erforderlich, um Verkehrsbeeinträchtigungen zu minimieren und Unfälle oder Auseinandersetzungen wegen widerstreitender Straßennutzungen zu vermeiden.

Auch muss die notwendige Öffentlichkeitsarbeit erfolgen, damit die Bürger entsprechend informiert sind und ihre Routen besser planen können. All diese Vorbereitungsmaßnahmen benötigen ausreichend Zeit, um die Durchführung von Versammlungen in einer Form zu gewährleisten, die die Teilnehmer und Dritte hinreichend schützt. Eine ordnungsgemäße Planung und Umsetzung von entsprechenden Vorkehrungen durch die zuständigen Behörden wird bei unangemeldeten Versammlungen beziehungsweise Aufzügen auf Straßen ausgeschlossen sein.

Aus diesen Gründen ist gemäß § 12 VersammlG LSA der Veranstalter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel verpflichtet, diese spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde anzumelden. Bei einem Demonstrationzug – das Gesetz spricht dann von „Aufzug“ – wird in Absprache mit dem Versammlungsleiter ein Marschweg festgelegt. Dies ist wichtig, damit eventuell erforderliche Absperrungen – zum Beispiel von Straßen – geplant und von der Polizei umgesetzt werden können. Solche Absprachen dienen vor allem dem Schutz der Demonstrationsteilnehmenden und Dritter. Ein Aufzug ohne Absicherung – etwa auf einer stark befahrenen Hauptstraße – birgt ganz erhebliche Risiken.

Das unangemeldete Nutzen von Straßen durch Fußgänger für Aufzüge verstößt als verbotene Nutzung der Fahrbahn gegen § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 StVO und stellt gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 24a StVO eine Ordnungswidrigkeit dar. Werden diese absichtlich und kontinuierlich wiederholt, handelt es

sich nicht um Lappalien. Damit einher gehen Nötigungen gemäß § 240 StGB, wenn andere Passanten und Verkehrsteilnehmer mit der drohenden Präsenz auf der Straße zur Unterlassung derer rechtmäßigen Nutzung der Straße gezwungen werden. In den sozialen Netzwerken findet sich eine entsprechende Beschwerde eines Bürgers, wo es heißt „...man ist da sehr energisch, wenn keine Absperrungen vorhanden sind – wenn mal ein Auto kommt, ist das fast Mord“. Durch die unangemeldeten Aufzüge auf Straßen können leicht auch Umstände eintreten, die den Straftatbestand eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB erfüllen. Diese Prognose liegt nach der hohen Anzahl von unangemeldeten Aufzügen und damit immer wieder ungeregeltem und eigenmächtigem widmungsfremdem Benutzen von öffentlichen Straßen auf der Hand.

Da zur öffentlichen Sicherheit die Unverletzlichkeit der gesamten Rechtsordnung gehört, birgt auch ein Verstoß gegen das Versammlungsrecht Gefahrenpotential. Versammlungen und Aufzüge sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 VersammlG LSA anzumelden. Gemäß § 12 Abs. 2 VersammlG LSA ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

Mit den in Aschersleben durchgeführten Aufzügen wird permanent gegen diese Rechtsvorschriften verstoßen. Dabei wird durchaus nicht verkannt, dass zunächst einmal die unterlassene Anmeldung einer Versammlung beziehungsweise eines Aufzuges allein noch keinen ausreichenden Grund für ein Verbot dieser Versammlung oder dieses Aufzuges darstellt. Die insoweit bestehende Rechtsprechung verdeutlicht, dass ein Verstoß gegen Formalien, der auch auf Unkenntnis und mangelnde Information zurückzuführen sein kann, allein nicht ausreichen soll, um eine Versammlung oder einen Aufzug aufzulösen oder zu verbieten.

Die Nichtanmeldung mehrerer Versammlungen oder Aufzüge erscheint aber dann in einem anderen Licht, wenn durch Aufrufe und durch ein nachgewiesenes Verhaltensmuster eine Vielzahl von solchen Gruppenbewegungen oder „Spaziergängen“ ohne

Anmeldung stattfindet. In Aschersleben kam es bereits zu 109 unangemeldeten Aufzügen.

Die systematische Nichtanmeldung hebt sich so von einem Formalverstoß ab und erhält die Wirkung eines Verstoßes gegen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nichtanmeldung wird den Behörden und der Polizei die Möglichkeit entzogen, die Durchführbarkeit einer Versammlung beziehungsweise eines Aufzuges im Hinblick auf die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu prüfen. Diese wird dann systematisch außer Kraft gesetzt. Es kommt für diese Betrachtung nicht darauf an, dass die Personengruppen immer identisch sind. Es genügt die Annahme, dass die Menschen unter einem gemeinsamen Motiv mit einheitlichen Veranstaltungen tätig werden.

So verhält es sich auch mit den Aufzügen in Aschersleben. Mindestens ein großer Teil der Teilnehmenden spricht sich ab und verabredet sich zu immer weiteren, bewusst unangemeldeten Aufzügen. Es wird auch in den sozialen Netzwerken klar kommuniziert, dass jeden Montag nach der stationären Versammlung auf dem Markt eine gemeinsame Bewegung durch die Straßen der Stadt mit Parolen, Bannern, Trillerpfeifen, Trommeln und Musik stattfindet. Es wird etwa auf einer Veranstaltung angekündigt, für die nächste einen Musiktext auszudrucken und für alle vervielfältigt mitzubringen, um das Mitsingen zu erleichtern etc..

Die diversen Ansprachen, Kontaktaufnahmen und Belehrungen durch die Polizei und die Versammlungsbehörde, um einen Versammlungsleiter auszumachen und die Teilnehmenden über die Anmeldepflicht zu informieren und sie zur Anmeldung künftiger Aufzüge zu bewegen blieben erfolglos. Eine Kommunikation mit Polizei und Behörden wird permanent abgelehnt, ebenso die Benennung eines Versammlungsleiters, die Angabe einer Route und jedwede Anmeldung.

Untereinander tauschen sich die Teilnehmenden explizit darüber aus, dass sie immer weiter regelmäßig montags nach der stationären Kundgebung die Aufzüge durchführen wollen und dies ganz bewusst und unbedingt ohne Anmeldung bei der

Versammlungsbehörde. So werden unter anderem in dem Chat „Wir sind Aschersleben“ die jeweiligen „Spaziergänge“ ausgewertet („Manöverkritik“), um für zukünftige „Spaziergänge“ geeignete Handlungsoptionen zu entwickeln. Dies zeigt, dass bereits feststeht, dass es nach den jeweiligen Montagsdemos weitere „Spaziergänge“ geben wird. Von Spontanversammlungen kann daher keine Rede sein. Die Möglichkeit einer Spontanversammlung, ohne einen Versammlungsleiter zu benennen, wird demnach bewusst ausgenutzt, um sich versammlungsrechtlichen Verantwortlichkeiten zu entziehen. Die Hartnäckigkeit dieser bewussten Missachtung / Umgehung des Versammlungsrechts ist nicht hinzunehmen. Es erfüllt zudem den Straftatbestand des § 26 Nr. 2 VersG. Das wiederum ist ein weiterer Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit.

Dies verdeutlicht, dass hier nicht etwa in Einzelfällen eine Formalie unbeachtet bleibt, sondern dass bewusst und gezielt durch wöchentliche Wiederholung die Rechtsordnung missachtet und dies auch nach außen kommuniziert und zur Schau gestellt wird.

Zusammen mit den oben dargelegten weiteren Gefahren für die öffentliche Sicherheit begründet dieses Verhalten in seiner Gesamtheit das zeitlich befristete Verbot unangemeldeter Versammlungen und Aufzüge im Stadtgebiet von Aschersleben.

Innerhalb dieser zeitlichen Befristung soll das Bedürfnis zur kollektiven Meinungsäußerung in geordnete und vor allem rechtmäßige Bahnen gelenkt werden, was während der stattfindenden unangemeldeten Aufzüge nicht möglich war und an der Ablehnung jeglicher Kommunikation durch die Teilnehmenden scheiterte, offensichtlich da diese aufgrund des tatsächlichen Stattfindens der Aufzüge jegliche Kooperation für entbehrlich hielten und so auch zusätzlich die Ablehnung aller staatlichen Institutionen demonstrieren konnten.

Der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit muss jedoch Einhalt geboten werden und dem potentiellen Teilnehmerkreis wird verdeutlicht, dass die ständigen Rechtsverletzungen so nicht weiter stattfinden können.

Mit den Regelungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt. Das Untersagen der Aufzüge ist geeignet, die beschriebenen Rechtsverletzungen durch die unangemeldeten Aufzüge und die Art und Weise ihrer Durchführung zu unterbinden. Die Verfügung ist auch erforderlich, um die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beenden und rechtmäßige Zustände herzustellen. Sie ist auch verhältnismäßig, da kein milderes und dabei gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht, um die öffentliche Sicherheit durchzusetzen und ihre Gefährdung zu unterbinden.

Dabei wurde das Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Die Vielzahl von Rechtsverletzungen und der erklärte Wille der Teilnehmenden, jegliche Kommunikation mit staatlichen Institutionen abzulehnen und das Versammlungsrecht bewusst und gezielt zu missachten, stellt eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, welche abgewehrt werden muss. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegen die Interessen an der Sicherung der Grundrechte aus Art. 1 und 3 GG und der Sicherung der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung das Interesse der Durchführung von Aufzügen im Sinne des Art. 8 GG, da sich diese unangemeldeten Aufzüge gewollt nicht im gesetzlichen Rahmen halten.

Das Bedürfnis, sich zur gemeinschaftlichen Meinungsäußerung unter freiem Himmel zu versammeln und eine Außenwirkung zu erzielen, wird den Teilnehmenden dabei nicht abgeschnitten, da sie ohnehin jeden Montag an der angemeldeten stationären Kundgebung in Aschersleben teilnehmen oder andere entsprechende Aktionen anmelden können. Hinzu kommt, dass der Eingriff zeitlich begrenzt ist. Der Grundrechtseingriff bleibt daher relativ gering im Verhältnis zur Bedeutung der Gefahrenabwehr für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und hochrangiger Rechtsgüter, wie dargelegt.

Mildere aber gleichwirksame Mittel stehen zur Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung beziehungsweise wurden bereits ausgeschöpft. Immer wieder versuchten die Polizei und die Versammlungsbehörde die Teilnehmenden der Aufzüge zur Anmeldung, zur Benennung eines Versammlungsleiters und Festlegung einer Route zu bewegen.

Die Teilnehmer wurden wiederholt informiert und zur Einhaltung des Versammlungsrechts aufgefordert. Diese sind jedoch nicht nur nicht tätig geworden, sondern lehnen dies im Gegenteil ausdrücklich ab und wollen auch in Zukunft so weiter agieren.

Gleiches gilt für den erklärten Willen, die Symbole, Parolen und Lieder, die sie verwenden und die rassistische, volksverhetzende und antidemokratische Einstellungen transportieren und verherrlichen, weiterhin gezielt einzusetzen. Auch dies hat im Laufe der Vielzahl unangemeldeter Aufzüge nicht nachgelassen. Im Gegenteil gibt es Bekundungen aus den Reihen der Teilnehmenden, das der Wille und die Bereitschaft besteht, das Demonstrieren dieser Gesinnung zu verstärken und dabei weiter zu gehen als bisher. Dies verdeutlicht die Bestrebung von Teilen der Teilnehmenden, künftig weitere Grenzen zu überschreiten. Dann dürften sich die Aktionen aber bereits im Bereich entsprechender Straftaten bewegen. In Verbindung mit der latent vorhandenen Gewaltbereitschaft birgt das eine ansteigende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, welcher auch wegen der fehlenden Anmeldungen und Kommunikationen nur schlecht durch behördliche Maßnahmen entgegengewirkt werden kann und die dann kaum beherrschbar sein dürfte.

Demzufolge ist die Verfügung im Ergebnis auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt.

Das Verbot jeglicher unangemeldeter Ersatzveranstaltungen unter freiem Himmel im Salzlandkreis in der Zeit vom 14.10.2024 bis 08.11.2024 (Ziffer 2 dieser Verfügung) beruht ebenfalls auf § 13 Abs. 1 VersammlG LSA.

Ein Verbot von unangemeldeten Ersatzveranstaltungen war auszusprechen, um ein Unterlaufen des Verbots aus Ziffer 1 dieser Verfügung zu verhindern beziehungsweise zu vermeiden, dass dieses Verbot ins Leere geht. Das Verbot von Ersatzveranstaltungen ist notwendig, weil die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Veranstalter und Teilnehmenden der Aufzüge auf ihren sogenannten „Spaziergängen“ beharren und sich keinesfalls aufhalten lassen wollen. Sie werden daher bestrebt sein, alle Möglichkeiten auszunutzen, um weiterhin unangemeldet als Gruppe

ihre Meinung wirkungsvoll zu äußern. Schon die eigene Bezeichnung ihrer Aufzüge als „spontan“ und als „Spaziergänge“ belegt, dass Mittel und Wege gesucht werden, um das Versammlungsrecht zu umgehen und ein Vorgehen dagegen zu verhindern. In der Vergangenheit wurde bereits ein Aufzug von Aschersleben nach Könnern verlegt. Es ist daher auch von Ausweichaktionen an anderen Orten auszugehen. Aus diesen Gründen ist damit zu rechnen, dass die Art und Weise der kollektiven Meinungsäußerung geändert und ihr ein anderer Name gegeben, die Örtlichkeit geändert oder anders zielgerichtet vorgegangen wird, um dieser Allgemeinverfügung nicht zu unterfallen und das erklärte Ziel regelmäßiger unangemeldeter Versammlungen zu erreichen.

Da jedoch die Verbotsvoraussetzungen auch für jede unangemeldete Ersatzveranstaltung unter freiem Himmel im Salzlandkreis in dem besagten Zeitraum aus den oben beschriebenen Gründen vorliegen, ist ein Verbot jeder Art von unangemeldeter Ersatzveranstaltung im genannten Gebiet und Zeitraum auszusprechen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots (Ziffer 3 dieser Verfügung) liegt im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

Das besondere Vollzugsinteresse ergibt sich daraus, dass durch die Nichtvollziehung der Verfügung eine Gefahrenlage geschaffen würde, deren Abwehr auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze ein weitaus höherer Stellenwert zukommt als dem Interesse an der Durchführung der unangemeldeten Versammlungen und Aufzüge.

Auch soweit sich die Teilnehmer auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen, kann dies an dem Erfordernis der sofortigen Vollziehung nichts ändern, da andere hochwertige verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie die Menschenwürde und die Gleichheit aller Menschen eine vermeidbare Gefährdung erfahren, wenn das Gedanken- gut der Volksverhetzung durch verschiedene symbolische Verhaltensweisen und Bekundungen transportiert wird. Hinzu kommen die latente Aggressivität und die zu befürchtenden Ausschreitungen oder Tätlichkeiten, zu denen es in der Vergangenheit bereits bei

einzelnen Gelegenheiten gekommen ist. Aufgrund dieser Erfahrungen ist die Gefahr auch für die Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben.

Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel der Verhinderung der Verletzung der Menschenwürde und der Verhinderung von Straftaten ist Vorrang vor dem Interesse einer Durchführung derartiger Versammlungen und Aufzüge einzuräumen.

Es kann deshalb nicht zugelassen werden, dass durch die aufschiebende Wirkung etwaiger eingelegter Rechtsbehelfe die dargelegte unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung doch noch herbeigeführt und hierdurch der Sinn dieses Versammlungsverbots zunichte gemacht würde.

Bei einer Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung besteht nach alledem die begründete Besorgnis, dass sich die mit der Verfügung bekämpften Gefahren, schon ehe es zu einer gerichtlichen Entscheidung über den Verwaltungsakt kommt, realisieren werden. Dies kann im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs dieser Verbotsverfügung liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

#### Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung vor Erhebung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bernburg (Saale), den 10.10.2024

i. V. Michling  
Markus Bauer  
Landrat

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg

#### • **Sitzung des Stadtrates am 22.10.2024**

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.10.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

### Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 03.09.2024
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.09.2024 gefassten Beschlüsse
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

### Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Vertretung des Stadtrates in einer Kommunalverfassungsverstreitigkeit  
Beschlussvorlage 0091/24
3. Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger  
Beschlussvorlage 0066/24

4. 7. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung  
Beschlussvorlage 0064/24
  5. Entsendung eines neuen Vertreters in den Aufsichtsrat der SWB  
Beschlussvorlage 0080/24
  6. Information über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Bau- und Sanierungsausschusses und gleichzeitige Neuberufung  
Informationsvorlage IV 0026/24
  7. Netzwerkstelle Engagement - DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Beschlussvorlage 0069/24
  8. Antrag für das Bundesprogramm "EhAP Plus - Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen"  
(01.12.2024 - 31.12.2028)  
Beschlussvorlage 0065/24
  9. Bebauungsplan Nr. 103 "Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft" - Satzungsbeschluss  
Beschlussvorlage 0070/24
  10. 4. Änderung B-Plan Nr. 57 "Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14" Abwägung zum Entwurf  
Beschlussvorlage 0076/24
  11. 4. Änderung B-Plan Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West“, Satzungsbeschluss  
Beschlussvorlage 0077/24
  12. 2. Änderung B-Plan Nr. 59 „Stadtteilzentrum Südost“ - Abwägung zum Entwurf  
Beschlussvorlage 0078/24
  13. 2. Änderung B-Plan Nr. 59 „Stadtteilzentrum Südost“ – Satzungsbeschluss  
Beschlussvorlage 0079/24
  14. 1. Ergänzung zur Prioritätenliste zur Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 2023- 2026  
Beschlussvorlage 0084/24
  15. Jahresabschluss 2023 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH  
Beschlussvorlage 0072/24
  - 15.1. Jahresabschluss 2023 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH  
Beiblatt 0072/24/1
  16. Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Bernburg GmbH Informationsvorlage IV 0011/24
  17. Entwicklung der Schülerzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) für die Schuljahre 2024/2025 bis 2030/2031  
Informationsvorlage IV 0005/24
  18. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
- Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung
- g) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 03.09.2024
  - h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung
- Zur nichtöffentlichen Tagesordnung
19. Einvernehmenserteilung nach KiFöG für 2024 für das SOS Kinderdorf  
Beschlussvorlage 0047/24
  20. Vergabeangelegenheit  
Beschlussvorlage 0086/24
  21. Durchführung eines freiwilligen Landtausches  
Beschlussvorlage 0071/24
  22. 2.Quartalsbericht 2024 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung  
Informationsvorlage IV 0010/24
  23. Präzisierte Wirtschaftsplan 2024 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH  
Informationsvorlage IV 0022/24
  24. Unterrichtung Stadtratsmitglieder durch den Vertreter der Stadt in der Ver-

bandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA  
Informationsvorlage IV 0023/24

25. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des AV Köthen gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA  
Informationsvorlage IV 0024/24
26. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Andrea Heweker  
*Vorsitzende des  
Stadtrates*

Dr. Silvia Ristow  
*Oberbürgermeisterin*

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.